

Vereinsatzung von CASA HOGAR Deutschland

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „CASA HOGAR Deutschland“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen Deutschland und Kolumbien.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Bau und Ausbau von Schulen und Unterkünften für Kinder in Kolumbien, durch schulische Weiterbildungen mit gesellschaftlich relevantem Inhalt, Maßnahmen zur Hebung der Lehrqualität an Bildungseinrichtungen, durch Bau und Ausbau von Krankenstationen, Maßnahmen der medizinischen Versorgung und Prophylaxe und durch Verbesserungen des Ernährungsstandards.
4. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder durch eine ausländische Körperschaft, die im Falle unbeschränkter Steuerpflicht als steuerbegünstigt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt würde. Zudem kooperiert der Verein mit ausländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie solchen ausländischen Körperschaften, die im Falle unbeschränkter Steuerpflicht als steuerbegünstigt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt werden würde.
5. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
6. Der Verein darf zur Erfüllung seines Satzungszwecks Personen, insbesondere einen Geschäftsführer, beschäftigen. Über Einstellung, Inhalt (einschließlich Vergütung) und Beendigung der Beschäftigung entscheidet der Vorstand.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem oder mündlichem Aufnahmeantrag der Vereinsausschuss mit anschließender Zustimmung des Vorstands gem. § 10 Abs. 8 dieser Satzung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und hat sofortige Wirkung.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, anhaltende Zwistigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zur Folge hat oder satzungsmäßige Pflichten verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Für Aufwendungen, die Mitglieder des Vereins zur Erreichung des Satzungszwecks erbringen, kann diesen ein Ersatzanspruch gem. § 670 BGB zustehen. Zu den Aufwendungen gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Sie sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Über die Gewähr von Aufwendungsersatz entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen in freiwilliger Höhe zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand (§ 7),
- b) Die Mitgliederversammlung (§ 8),
- c) Der Vereinsausschuss (§ 10),
- d) Das Kuratorium (§ 11).

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Vorstand einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
3. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Eine Wiederwahl zum Vorstand ist zulässig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (einschließlich telekommunikativ) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zum Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Den Versammlungsort jeder Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch virtuell (online) abgehalten werden.
6. Den Versammlungsleiter bestimmt der Vorstand. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Entsprechendes gilt für den Protokollanten der Mitgliederversammlung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Jedes Mitglied darf nicht mehr als drei Vollmachten ausüben.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Er besitzt keine organschaftliche Vertretungsmacht.
2. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern als geborenen Mitgliedern sowie vom Vorstand bestimmten Mitgliedern.
3. Über die Zahl der Mitglieder des Ausschusses entscheidet der Vorstand. Die Maximalgröße des Ausschusses beträgt 20 Mitglieder. Die Mindestgröße beträgt fünf Mitglieder.
4. Sitzungen des Vereinsausschusses beruft der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, schriftlich oder mündlich ein. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder vom Vorstand verlangen.
5. Der Sitzungsleiter wird vom Vereinsausschuss bestimmt.
6. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Der Ausschuss entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss eines bisherigen Mitglieds. Diese Beschlüsse werden nur mit anschließender Zustimmung des Vorstands wirksam.

§ 11 Kuratorium

1. Das Kuratorium kann den Vorstand bei der Führung der Geschäfte beraten. Der Vorstand ist an die Vorschläge des Kuratoriums nicht gebunden.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie können ihre Mitgliedschaft jederzeit beenden. Der Vorstand kann ein Kuratoriumsmitglied jederzeit abberufen.
3. Über die Größe des Kuratoriums entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand hat dem Kuratorium auf Verlangen die für die Beratung und Empfehlung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Für Aufwendungen von Kuratoriumsmitgliedern gilt § 4 Nr. 7 entsprechend.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Aachen, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere im Rahmen seiner Kolumbienarbeit, zu verwenden hat.

Nettersheim, den 12. November 2017



Steuernabteilung

